

BVGer B-1550/2025 vom 8. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1550_2025

FR: TAF B-1550/2025 du 8 juillet 2025

IT: TAF B-1550/2025 del 8 luglio 2025

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 137.32]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]) und hat die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann gerügt werden: a) Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes; c) Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt gegen den angefochtenen Entscheid nur vor, die Vorinstanz habe ihr eigenes Ermessen nicht ausgeübt respektive den erstinstanzlichen Entscheid inhaltlich nicht uneingeschränkt geprüft. Es liege ein «Ermessensmissbrauch» und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Wenn die Vorinstanz nur unangemessene Entscheidungen zu korrigieren habe, sei der Entscheid «unangemessen». Auch in diesem Fall sei das rechtliche Gehör verletzt.

E. 3.2

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid aus, die Erstinstanz verfüge bei der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation und der damit möglicherweise verbundenen Anordnung von Ausgleichsmassnahmen über besonderes Fachwissen. Sie vermöge diese sachgerechter zu beurteilen als das SBFI. Insofern sei der Erstinstanz ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu belassen, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat. Die Vorinstanz weiche nicht ohne Not von der Auffassung der Erstinstanz ab: Sie korrigiere nur unangemessene Entscheidungen, überlasse der Erstinstanz aber die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen (angefochtener Entscheid E. 3.1 mit Verweis auf das Urteil des BVGer B-2423/2021 vom 20. November 2021 E. 8.2).

E. 4.1

Der Sachverhalt ist unbestritten. Die Erstinstanz hat festgestellt, dass die Ausbildung des Beschwerdeführers wesentliche Lücken aufweise. Die in Deutschland absolvierte Ausbildung habe lediglich Grundkenntnisse vermittelt. Die Kernfächer, die zur Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters in der Schweiz erforderlich sind, seien ungenügend vertieft worden, was sich in der unterschiedlichen Einordnung in die Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens äussere. Gestützt darauf kam die Erstinstanz zum Schluss, dass Ausgleichsmassnahmen erforderlich seien, um die Lücken inhaltlich zu schliessen. Sie ordnete an, dass der Beschwerdeführer einen 6-monatigen Anpassungslehrgang mit Zusatzausbildung von 20 Tagen oder eine Eignungsprüfung bestehen müsse.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat eine Ermessensprüfung vorgenommen. Sie hat den erstinstanzlichen Entscheid geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er angemessen bzw. nicht unangemessen ist. Damit hat sie den Entscheid auf Angemessenheit bzw. Unangemessenheit geprüft. Die vorinstanzlich zitierte Praxis besagt nicht, dass keine Angemessenheits-Prüfung erfolge, sondern nur, dass die Beschwerdeinstanz nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des erstinstanzlichen Ermessens setzt, wenn mehrere angemessene Anordnungen in Betracht kommen. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde liegt kein Ermessensfehler vor, wenn eine Rechtsmittelinstanz das durch die Vorinstanz ausgeübte Ermessen als angemessen beurteilt. Sie hat eben dadurch ihr Ermessen ausgeübt. Wäre die in der Beschwerde vertretene Auffassung richtig, müsste jede Rechtsmittelinstanz eine eigene Anordnung treffen, um ihr eigenes Ermessen auszuüben. Solches wird von Art. 49 Bst. c VwVG nicht verlangt. Es wäre auch nicht sachgerecht. Nach der Rechtsprechung steht der Erstinstanz, die über besonderes Fachwissen verfügt, bei der Auswahl von Ausgleichsmassnahmen ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat. Die Beschwerdeinstanz hat nur unangemessene Entscheidungen zu korrigieren (vgl. BGE 133 II 35 E. 3; 131 II 680 E. 2.3.2; Urteile des BVGer B-2423/2021 vom 20. November 2021 E. 8.2, B-667/2021 vom 30. Juni 2021 E. 4.3).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat ihr Ermessen dadurch ausgeübt, dass es die von der Erstinstanz angeordneten Ausgleichsmassnahmen als angemessen beurteilt und bestätigt hat, was bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist. Davon, dass sie ihr Ermessen missbraucht habe, kann keine Rede sein. Ein Ermessensfehler im Sinne von Art. 49 Bst. a VwVG liegt nicht vor.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht für den Fall, dass kein Ermessensfehler vorliege, geltend, der Entscheid sei «unangemessen». Er wiederholt seine Begründung zum Ermessensfehler, setzt sich mit den angeordneten Ausgleichsmassnahmen jedoch nicht ansatzweise auseinander. Er zeigt nicht auf, inwiefern diese unangemessen sein sollten. Solches lässt sich auch nicht ersehen. Eine Unangemessenheit im Sinne von Art. 49 Bst. c VwVG liegt nicht vor.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz es unterlassen habe, das eigene Ermessen auszuüben. Die Rüge erschöpft sich im Vorwurf, die Vorinstanz habe die Kognition in unzulässigerweise beschränkt, was wie dargelegt nicht zutrifft (oben E.4.2-4.3; vgl. BGE 133 II 35 E. 3). Darüber hinaus wird in der Beschwerde nichts vorgebracht, was unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs relevant sein könnte. Namentlich bringt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht vor, dass der angefochtene Entscheid die Begründungspflicht verletzt. Eine Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 49 Bst. a VwVG liegt nicht vor.

E. 5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass der angefochtene Entscheid kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.